

Kantonsratsbeschluss

Vom 8. November 2011

Nr. RG 085/2011

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 19. März 2010²⁾ sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1155)

beschliesst:

I.

§ 1 *Rechtsform und Sitz*

¹ Der Kanton führt allein oder zusammen mit anderen Kantonen für die BVG- und Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Regierungsrat bestimmt den Sitz der kantonalen Anstalt.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

§ 3 *Ausübung*

¹ Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 4 *Änderung Organisation, Zweck, Auflagen und Bedingungen (Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB) sowie Aufhebung (Art. 88 ZGB)*

¹ Der Regierungsrat entscheidet unter Vorbehalt der Absätze 2 und 4 über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB).

² Die BVG- und Stiftungsaufsicht entscheidet über die Änderung des Zweckes einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB. Sie nimmt auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor.

³ Über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ZGB entscheidet die BVG- und Stiftungsaufsicht.

⁴ Für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen bleibt das Bundesrecht vorbehalten.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

§ 5 Öffentlich-rechtliche Stiftungen

¹ Die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 Ziffer 1 und 89^{bis} ZGB sowie die §§ 1-4 dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

² Zur Änderung des Zweckes (Art. 86 Abs. 1 ZGB), zur Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder zur Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des kantonalen und kommunalen Rechts (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) ist jene Behörde zuständig, welche die Stiftung errichtet hat. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), so hebt der Regierungsrat die Stiftung auf.

³ Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts übt die nach § 1 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 6 Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB)

¹ Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen bleibt das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.

§ 7 Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht

¹ Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht sind

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

§ 8 Zusammensetzung der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission setzt sich zusammen aus:

- a) drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern;
- b) der Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht (von Amtes wegen mit beratender Stimme).

² Die Wahl erfolgt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.

§ 9 Aufgaben der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan

- a) wählt die Geschäftsleitung;
- b) erlässt ein Organisationsreglement und einen Leistungsauftrag;
- c) überwacht die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht;
- d) verabschiedet den Voranschlag;
- e) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- f) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die BVG- und Stiftungsaufsicht;
- g) wählt die Revisionsstelle.

§ 10 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾.

§ 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung

- a) stellt selbstständig den Geschäftsgang sicher;

¹⁾ BGS [126.511.31](#).

- b) bereitet die Geschäfte der Aufsichtskommission vor, erstattet Bericht und stellt Antrag;
- c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Aufsichtskommission oder dem Regierungsrat zugewiesen sind.

§ 13 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wahr. Dazu gehört insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis.

§ 14 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat hat die kantonale Aufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Er kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

³ Er wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Aufsichtskommission.

⁴ Die von der Aufsichtskommission beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 15 *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Er bewilligt die notwendigen Mittel und genehmigt die Berichterstattung.

§ 16 *Personal*

¹ Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht ist öffentlich-rechtlich und richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem GAV.

§ 17 *Rechtsschutz*

¹ Soweit das Bundesrecht keine anderen Rechtsmittel vorschreibt, kann gegen Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht und Entscheide des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

§ 18 *Strafbestimmung*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die stiftungsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen verletzt, kann von der BVG- und Stiftungsaufsicht mit Busse bestraft werden.

§ 19 *Inkrafttreten, Genehmigung, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen*

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

⁴ Die Aufsichtskommission erlässt bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine Gebührenordnung, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung erhebt die BVG- und Stiftungsaufsicht Gebühren gemäss der am 31. Dezember 2011 geltenden Gebührenregelung.

⁵ Bis zum Ausserkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 auf die BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.

II.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 48

2.2.3. (aufgehoben)

§ 49

Aufgehoben.

§ 50

Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53

Aufgehoben.

§ 54

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrats

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Berufliche Vorsorgestiftung (3)
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Eidgenössisches Departement des Innern, BSV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern
(zur Kenntnisnahme gemäss Art. 97 Absatz 3 BVG und zur Genehmigung von § 4)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (586/2011)

¹⁾ BGS [211.1](#).